

**Inhalt:** Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Barmen—Elberfeld 425/426, Namensänderungen 426, 427, Lehrschmiedemeister-Kursus 426, Herabsetzung des zulässigen Ladegewichts für Fuhrwerke auf Kiesstraßen 426/427, Hufschmiede-Prüfung 427, Erbauung einer zweiten Eisenbahnbrücke bei Mainz 427, Berggewerbegerichts-Vorliegende 427, Krankenübersicht 428, Enteignung 428/429, Personalien 429.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1206. 1299.

**Nachtrag**

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld vom 5. Dezember 1895, I. III. B. 9474 (N.-Bl. Seite 460/61) und zu den Nachträgen dazu vom 15. Mai 1899, I. F. 5034 (N.-Bl. Seite 206), vom 2. Februar 1902, I. K. 197 (N.-Bl. Seite 58/60) und vom 29. Juni 1903, I. K. 1375 (N.-Bl. Seite 275/277).

Zur Herstellung und zum Betriebe der zur Klasse "Straßenbahnen" gehörigen, elektrisch zu betreibenden Straßenbahnstrecken in Normalspur für den Personen- und Handgepäckverkehr in der Kirchstraße in Elberfeld und der Berlinerstraße in Barmen wird der am 29. Juni 1895 in das bei dem Königlichen Amtsgericht zu Elberfeld, Abteilung IV, beruhende Gesellschaftsregister unter laufende Nr. 2664 eingetragenen Aktiengesellschaft "Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld" in Elberfeld auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf eine Zeitdauer, endend mit dem Schlusse des Jahres 1939, hierdurch die Genehmigung erteilt.

Die in der Genehmigungsurkunde vom 5. Dezember 1895 und in den Nachträgen dazu vom 15. Mai 1899, 2. Februar 1902 und 29. Juni 1903 aufgestellten Bedingungen gelten auch für die neuen Strecken. Außerdem werden für die Gesamtunternehmen noch folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Übertragung der aus dieser und der eingangs genannten Genehmigung und den Nachträgen dazu sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

2. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten

festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

a) Menschen getötet oder verletzt sind;  
b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt.

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat oder bei einem Unfälle Menschen getötet oder verletzt sind;  
b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24 stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen u. s. w. oder eine erhebliche Störung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Über sämtliche Unfälle hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das etwa darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. Seite 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 Seite 318 und von 1901 Seite 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. Seite 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1903.

Seite 41, 127 und 281) und vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. Seite 6 und 45), der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. Seite 294), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind, mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahnverkehrsordnung, auch für die Straßenbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.  
I. K. Nr. 2281.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1903.  
(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

1207. 1301. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem am 16. Juli 1903 zu Bonn geborenen Rudolf Förster zu Elberfeld die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Rudolf fortan den Vornamen Otto Rudolf zu führen.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1903. I. C. a. 1857.

Der Regierungs-Präsident.

1208. 1309. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Malermeister Friedrich Boehlke zu Bernburg, geboren am 30. Januar 1875 zu Thorn die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Boehlke fortan den Namen Krebs zu führen.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1903. I. C. a. 1933.

Der Regierungs-Präsident.

1209. 1316. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 16. Juni 1893 — I. III. A. 3978 — (R.-Bl. S. 338) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag, den 1. Februar 1904, festgesetzt ist.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Kocharzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1903. I. E. 5105.

Der Regierungs-Präsident.

1210. 1305. Auf den Antrag des Herrn Landeshauptmannes der Rheinprovinz wird auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 für den Verkehr auf Kunststraßen u. s. w. vom 26. Juni 1887 (G. S. S. 301), das nach den §§ 2—4 des genannten Gesetzes höchste zulässige Ladegewicht auf denjenigen Kiesstraßen im Regierungsbezirk Düsseldorf, welche in dem diesem Beschlusse anliegenden Verzeichnis aufgeführt sind, um ein Drittel herabgesetzt und zwar für die Wintermonate Oktober bis einschließlich April der Jahre 1903/4, 1904/5 und 1905/6.

Die Beschränkung tritt sofort in Kraft und endigt mit dem 30. April 1906. B. A. I. 6901/II. 6833.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1903.  
(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses I. und II. Abteilung.  
Der Vorsitzende. J. B.: Bloem.

### Verzeichnis

derjenigen Kiesstraßen im Regierungsbezirk Düsseldorf, für welche die Herabsetzung des zulässigen Ladegewichts für Fuhrwerke um ein Drittel für die Monate Oktober, November, Dezember der Jahre 1903, 1904 und 1905 und für die Monate Januar, Februar, März und April der Jahre 1904, 1905 und 1906 beantragt wird.

N <sup>o</sup> .	Bezeichnung der Provinzialstraßen.	Station	
		von	bis
A. Landesbauamt Crefeld.			
1	Geerd — Abtshof	9,000	17,564
2	Biersen — Schwarzenpuhl	2,100	7,228
3	Glabbach — Straelen	2,000	4,800
	" "	12,800	16,900
	" "	20,900	25,346
	" "	25,710	28,700
4	Biersen — Kaldenkirchen	9,918	12,600
	" "	19,200	20,401
5	Grefrath — Breyell	0,000	1,400
6	Mülhausen — Boffenhof	0,000	1,926
	" "	2,889	6,294
7	Aldekerk — Borst "	0,326	7,600
	" "	9,400	15,193
8	Kempen — Venlo	8,131	10,500
	" "	12,300	14,060
9	Kaldenkirchen — Straelen	1,850	5,350
	" "	6,000	14,396
10	Geldern — Crefeld "	11,846	16,400
11	Sevelen — Tönisberg	6,000	12,000
12	Blunyn — Binnebrück	3,422	4,442
13	Dülken — Wegberg	0,500	0,650
14	Süchteln — Lobberich	1,500	5,800
15	Dülken — Süchteln	2,740	3,506
B. Landesbauamt Cleve.			
16	Düsseldorf — Cleve	40,600	46,200
	" "	48,295	55,200
	" "	56,600	70,300
	" "	70,700	81,500
	" "	86,200	91,700
	" "	93,750	96,869
17	Wesel — Venlo "	5,700	26,500
	" "	28,612	43,432
18	Wesel — Vorten	10,170	17,451
19	Galdern — Lieutenant	2,100	5,664
20	Düsseldorf — Emmerich	45,000	53,500
	" "	65,150	76,450
	" "	81,600	86,230
	" "	89,400	94,600
	" "	98,900	109,174
21	Rees — Fallthor "	0,000	0,391
22	Wesel — Münster	1,600	9,000
	" "	12,750	16,918
23	Geldern — Emmerich	0,000	13,000

Nf. Nr.	Bezeichnung der Provinzialstraßen.	Station	
		von	bis
	Gelbern—Emmerich	22,900	32,931
	"	35,382	42,900
24	Goch—Cranenburg	1,300	17,184
25	Gelbern—Kanten	0,000	11,850
	"	12,600	19,000
	"	20,900	22,000
26	Sonsbeek—Revelaer	0,000	6,400
	"	7,900	9,400
27	Calcar—Winnenden	0,000	14,900
28	Uedem—Weeze—Well	0,948	6,400
	"	9,300	13,882
29	Wesel—Hünge	0,000	7,739
30	Gahlen—Kirschellen	0,000	3,523
31	Dinslaken—Dorsten	1,500	9,844
	"	10,000	23,400
32	Nieuwert—Wachtendonk— Arren	0,200	13,318
33	Zweigstrecke von Jaegerhaus nach Wachtendonk	0,000	2,800
34	Gelbern—Crefeld	1,300	5,100
35	Nieuwert—Sevelen	1,550	4,500
36	Gelbern—Arren	0,000	9,100
37	Gelbern—Rheinberg	1,800	14,430
38	Camp—Abderk	6,600	10,800
39	Sevelen—Tönisberg	0,300	1,400

Geht zum Beschlusse vom heutigen Tage.

B. A. I. 6901/II. 6833.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1903.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses I. und II. Abteilung.  
Der Vorsitzende. J. B.: Bloem.

**1211.** 1298. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Chemiker Dr. Pinus Aron Dobtriner in Elberfeld, geboren am 17. August 1863 zu Schmallingen, Kreis Ragnit, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Pinus Aron fortan den Vornamen Paul zu führen.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1903. I. C. a. 1879.

Der Regierungs-Präsident.

**1212.** 1307. In Abänderung meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. September d. Js. — I. E. 4784 — (N.-Bl. Stück 39 Nr. 1098) wird der auf Montag, den 4. November angeetzte Termin für die Hufschmiedeprüfung in Crefeld auf

**Dienstag, den 5. November und  
Mittwoch, den 6. November 1903**

verlegt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1903. I. E. 5372.

Der Regierungs-Präsident.

**1213.** 1302. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Arbeiter Otto Ernst

Rux zu Elberfeld, geboren am 25. November 1867 zu Elberfeld die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Rux fortan den Namen Witte zu führen.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1903. I. C. a. 1890.

Der Regierungs-Präsident.

#### **1214.** 1319. **Bekanntmachung**

für die Rheinschiffahrt, die Erbauung einer zweiten Eisenbahnbrücke bei Mainz betreffend.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 18. Juni und 4. Juli d. Js. bringen wir den Schiffahrttreibenden hiermit zur Kenntnis, daß nach Beseitigung der Montagegerüste, welche voraussichtlich am 1. November erfolgt sein wird, die sämtlichen Stromöffnungen für den Schiffs- und Floßverkehr zur Verfügung stehen werden. Die Bestimmungen der vorgenannten Bekanntmachungen werden von diesem Tage an aufgehoben.

Mit Bezug auf § 17 Ziffer 2 der Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung bringen wir weiter zur allgemeinen Kenntnis, daß **bei Nacht** die Schiffe:

#### **1. im linksseitigen Haupt-Stromarm**

die rechtsseitige Stromöffnung für die Talfahrt, die mittlere und die linksseitige Stromöffnung für die Bergfahrt,

#### **2. im rechtsseitigen (Kasteler) Stromarm**

die linksseitige Stromöffnung für die Tal- und für die Bergfahrt zu benutzen haben.

Dementsprechend werden Laternen mit rotem Licht im linksseitigen Hauptstromarm in der Mitte der rechtsseitigen Stromöffnung auf der Bergseite und in der Mitte der mittleren und der linksseitigen Stromöffnung auf der Talseite, ferner im rechtsseitigen (Kasteler) Stromarm in der Mitte der linksseitigen Stromöffnung auf der Berg- wie auf der Talseite angebracht werden.

Mainz, den 15. Oktober 1903.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhesen.  
v. Gagern.

**1215.** 1312. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 21. Oktober 1903 — I. 7898 — den Bergmeister Fried zu Essen unter Vorbehalt des Widerrufs für die Dauer seines Hauptamtes zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts ernannt und ihn in dieser Eigenschaft zugleich mit dem Vorsitz der Spruchkammer West-Essen dieses Gerichts an Stelle des nach Breslau versetzten Oberbergrats Polinski betraut.

Dortmund, den 26. Oktober 1903.

I. 15311.

Königliches Oberbergamt.

**1216.** 1313. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 21. Oktober 1903 — I. 7898 — den Königlichen Berghauptmann Baur zu Dortmund zum Vorsitzenden des Berggewerbegerichts daselbst, an Stelle des verstorbenen Berghauptmanns Laeglichbeck, ernannt.

Dortmund, den 26. Oktober 1903.

I. 15311.

Königliches Oberbergamt.



Abhandlung	Verfasser	Verlag	Jahr	Preis
Die Kunst der Buchdruckerei	Johann Neumeister	Leipzig	1785	1 Rthl.
Die Kunst der Buchdruckerei	Johann Neumeister	Leipzig	1785	1 Rthl.
Die Kunst der Buchdruckerei	Johann Neumeister	Leipzig	1785	1 Rthl.
Die Kunst der Buchdruckerei	Johann Neumeister	Leipzig	1785	1 Rthl.
Die Kunst der Buchdruckerei	Johann Neumeister	Leipzig	1785	1 Rthl.
Die Kunst der Buchdruckerei	Johann Neumeister	Leipzig	1785	1 Rthl.
Die Kunst der Buchdruckerei	Johann Neumeister	Leipzig	1785	1 Rthl.
Die Kunst der Buchdruckerei	Johann Neumeister	Leipzig	1785	1 Rthl.
Die Kunst der Buchdruckerei	Johann Neumeister	Leipzig	1785	1 Rthl.
Die Kunst der Buchdruckerei	Johann Neumeister	Leipzig	1785	1 Rthl.

Die Kunst der Buchdruckerei ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit. Sie hat sich im Laufe der Jahrhunderte stetig weiterentwickelt und ist heute ein hochentwickeltes Handwerk. Die Buchdruckerei ist nicht nur ein Handwerk, sondern auch eine Kunst. Sie erfordert viel Geduld, Präzision und Kreativität. Die Buchdruckerei ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Buchdruckerei ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Buchdruckerei ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt.

Die Kunst der Buchdruckerei ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit. Sie hat sich im Laufe der Jahrhunderte stetig weiterentwickelt und ist heute ein hochentwickeltes Handwerk. Die Buchdruckerei ist nicht nur ein Handwerk, sondern auch eine Kunst. Sie erfordert viel Geduld, Präzision und Kreativität. Die Buchdruckerei ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Buchdruckerei ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Buchdruckerei ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt.

Die Kunst der Buchdruckerei ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit. Sie hat sich im Laufe der Jahrhunderte stetig weiterentwickelt und ist heute ein hochentwickeltes Handwerk. Die Buchdruckerei ist nicht nur ein Handwerk, sondern auch eine Kunst. Sie erfordert viel Geduld, Präzision und Kreativität. Die Buchdruckerei ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Buchdruckerei ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Buchdruckerei ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt.